

Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen für den Flecken Bruchhausen-Vilsen ab den Jahren 2021 ff.

hier: Erlass des MI vom 28.06.2022

1. Vermerk

Teil A: Allgemein

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen ist gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich verpflichtet, die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen, Eigenbetriebe und den Unternehmen in privater Rechtsform, an denen der Flecken beteiligt ist, mit dem eigenen Jahresabschluss zu konsolidieren. Ziel des Gesamtab schlusses ist es, einen Überblick über die Ertrags-, Finanz- u. Vermögenslage der Kommune als rechtliche Einheit zu erhalten.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 wurden den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung der Gesamtab schlüsse gewährt. Demnach kann die Kommune nach § 179 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss der Vertretung davon absehen, für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtab schluss nach § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen. Der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen hat mit Beschluss vom 05. Oktober 2022 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres hat mit dem Erlass „Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses“ vom 28. Juni 2022 wichtige Auslegungshinweise für die Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen ab dem Jahr 2021 veröffentlicht. Im Kern geht es dabei um die Auslegung des § 128 Abs. 4, Sätze 3 und 4 NKomVG.

In § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG ist geregelt, dass Aufgabenträger nur dann in den konsolidierten Gesamtab schluss einzubeziehen sind, wenn sie hinsichtlich der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Der Begriff der „untergeordneten Bedeutung“ ist von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren. Das MI stellt jedoch die Regelvermutung auf, dass eine untergeordnete Bedeutung anzunehmen ist, wenn die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse (Aufgabenträger und Kernhaushalt) liegen. Dabei wird empfohlen für die Bewertung der Vermögenslage auf die Bilanzsumme, zur Bewertung der Ertragslage auf das Jahresergebnis und zur Bewertung der Finanzlage auf die Summe der Schulden und Rückstellungen abzustellen.

In § 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG ist geregelt, dass eine Aufstellung eines konsolidierten Gesamtab schlusses insgesamt nicht erforderlich ist, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger entsprechend der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind. Auch an dieser Stelle steht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein Ermessensspielraum für die Beurteilung zu. Das MI stellt die Regelvermutung auf, dass die Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 35 % der entsprechenden Positionen der

summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger inklusive des Kernhaushaltes nicht übersteigen soll. Dabei werden die vorgenannten Bewertungsgrößen herangezogen.

Teil B: Festlegung Prozentwerte für den Flecken Bruchhausen-Vilsen

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen zieht für die Bewertung der untergeordneten Bedeutung nachstehende Bewertungsgrößen heran und setzt dabei folgende Prozentwerte fest. Dabei wird die Aufstellungspflicht ausgelöst, wenn mindestens 2 Bewertungsgrößen einer Rubrik (Ein Aufgabenträger / Summe Aufgabenträger) die Prozentsätze übersteigen.

Messgröße	Ein Aufgabenträger	Summe Aufgabenträger
Vermögenslage → Bilanzsumme	Berechnung: Summe Aufgabenträger / Summe Aufgabenträger + Kernhaushalt: < 30 %	Berechnung: Summe Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung / Summe Aufgabenträger + Kernhaushalt: < 35 %
Ertragslage → Jahresergebnis → Ord. Aufwendungen	Berechnung: Summe Aufgabenträger / Summe Aufgabenträger + Kernhaushalt: < 30 %	Berechnung: Summe Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung / Summe Aufgabenträger + Kernhaushalt: < 35 %
Finanzlage → Summe der Schulden Und Rückstellungen	Berechnung: Summe Aufgabenträger / Summe Aufgabenträger + Kernhaushalt: < 30 %	Berechnung: Summe Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung / Summe Aufgabenträger + Kernhaushalt: < 35 %

Bei der Ertragslage wird es als zielführend erachtet, neben dem Jahresergebnis auch das ordentliche Aufwandsvolumen in die Bewertung einzubeziehen, um eine differenziertere Beurteilung vornehmen zu können.

Hinsichtlich der Schwellenwerte wird den Empfehlungen des MI gefolgt. Gründe für eine abweichende Festlegung bestehen nicht.

Teil C: Ergebnis Aufstellungspflicht konsolidierter Gesamtabchluss

In der anliegenden Tabelle sind die Beteiligungen des Flecken Bruchhausen-Vilsen mit ihren Kapital- und Stimmrechtsanteilen aufgeführt. Der Kapitalanteil der aufgeführten Beteiligungen stimmt mit der Schlussbilanz 2021 des Fleckens überein.

In Abhängigkeit des Kapitalanteils erfolgt folgende Einbeziehung in den konsolidierten Gesamtabchluss, sofern eine Aufstellungspflicht vorliegt:

Kapitalanteil > 50%	=	Vollkonsolidierung
Kapitalanteil > 20% und <= 50 %	=	Eigenkapitalmethode
Kapitalanteil <= 20 %	=	Außerhalb Konsolidierungskreis (AHK)

Der anliegenden Übersicht ist zu entnehmen, dass für den Beurteilungszeitraum 2021 die festgesetzten Prozentwerte nicht überschritten werden, sodass der Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Jahr 2021 keinen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen hat. Es zeichnet sich ab, dass auch in den kommenden Jahren keine Aufstellungspflicht ausgelöst wird.

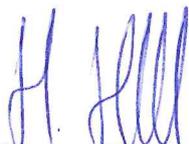
Teil D: Weiteres Verfahren

Die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung sind, ist in einem verwaltungsinternen Vermerk zu dokumentieren (hierdurch erfolgt) und durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.

Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses hat der Flecken Bruchhausen-Vilsen sodann von der Vertretung beschließen zu lassen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen empfiehlt die Verwaltung dem Rat:

Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird ab dem Berichtsjahr 2021 verzichtet. Die Verwaltung prüft jährlich, ob bei den gehaltenen Beteiligungen weiterhin eine untergeordnete Bedeutung im Sinne dieses Vermerkes vorliegt. Sofern die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erfolgt die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses.



Hannes Homfeld

2. Gemeindedirektor Bernd Bormann z.K.

3. Rechnungsprüfungsamt mit der Bitte um Bestätigung

4. Beschlussfassung im Rat Flecken

5. Bekanntgabe Kommunalaufsicht

6. zum Vorgang

9/5

July 24.5.23